

quellenmässig überliefert ist. Die sogenannten Gaudenzischen Fragmente, eine unzweifelhaft westgothische Rechtsaufzeichnung des 6. Jahrhunderts¹, nennen mehrfach ein Edictum, auf welches in einer Weise verwiesen wird, die darauf deutet, dass es sich dabei um ein zur Zeit geltendes Gesetzbuch handelt; so c. 7: *sicut in edictum scriptum est*; c. 10: *secundum edicti seriem* und c. 11: *secundum edictum regis*. Das erste dieser Citate lässt sich auf L. Vis. IV, 2, 8 (Antiqua), das andere auf L. Vis. II, 1, 19 (Antiqua) beziehen, während eine Stelle, auf welche sich das dritte Citat beziehen könnte, nicht überliefert ist. Wie ich früher, N. Arch. XII, S. 397 ausgeführt habe, ist wirklich das alte westgothische Gesetzbuch hier als Edictum citiert. Da ich damals noch mit der herrschenden Meinung die älteste überlieferte Form des Westgothenrechts Recared I. zuschrieb, so musste ich annehmen, dass die Fragmente Gaudenzis nicht vor dem Ende des 6. Jh. verfasst sein könnten. Jetzt steht diese Schranke einer früheren Ansetzung nicht mehr entgegen. Immer aber bleibt fraglich, welche Form des Westgothenrechts benutzt und also citiert ist. Unwahrscheinlich ist, dass die Recessvindiana benutzt ist, obwohl die der Lex Visigothorum angehörigen Stellen der grossen Compilation, in welcher sich die Fragmente finden, dieser Redaktion entnommen sind. Recessvinds Gesetzbuch konnte kaum als edictum regis bezeichnet werden, da es sich durch die Ueberschriften der einzelnen Stücke deutlich als eine Sammlung von Gesetzen verschiedener Könige kennzeichnete. Auch spricht der Umstand, dass nur zwei Antiquae und eine dritte uns nicht überlieferte Stelle des Westgothenrechtes citiert sind, dafür, dass eine der beiden älteren uns nicht vollständig überlieferten Formen vorlag.

Brunner S. 325 und Arthur Schmidt, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. XI, S. 215 haben nun angenommen, dass das citierte Gesetzbuch das Eurichs sei, und haben als Entstehungszeit jener Fragmente die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts und als Heimat die Provence angenommen, wegen der Beziehungen zum ostgothischen Edikt Theoderichs einerseits und zu burgundischem Recht andererseits. Während aber Brunner annimmt, dass die Aufzeichnung entstanden sei, nachdem die Provence unter

1) Daran halte ich mit Arthur Schmidt, Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abth. XVI, S. 235 ff. gegen F. Patetta, *Sui frammenti di diritto Germanico della collezione Gaudenziana* (Archivio giuridico LIII, fasc. 1—2) Bologna 1894, fest.